

2 Orten 7 (Laibach 6). Küstenland an 4 Orten 18 (Triest 12). Mähren an 26 Orten 54 (Brünn 11). Oesterreich u. d. Enns an 16 Orten 243 (Wien 223). Oesterreich o. d. Enns an 12 Orten 30 (Linz 15). Salzburg 7. Schlesien an 6 Orten 22 (Troppau 7). Steiermark an 13 Orten 43 (Graz 26). Tirol an 14 Orten 37 (Innsbruck 10). II. Ungarn an 97 Orten 235 (Budapest [Pest und Ofen] 58). Kroatien an 12 Orten 22 (Agram 3). Siebenbürgen an 12 Orten 21 (Hermannstadt 4). III. Occupationsländer, Serajewo 2. — Im Zeitungs-Adreßbuche sind Nachweise enthalten über 766 der hervorragendsten Journale, die in 137 Städten erscheinen (Wien 295, Budapest 79, Prag 68).

Ein interessantes Capitel der Poststatistik bietet das Zeitungsabonnement, welches in Deutschland fast ausschließlich durch die Postanstalten besorgt wird. Nach der neuesten Post-Zeitungspreislifte des Generalpostamtes in Berlin für das Jahr 1879 konnten bei den deutschen Postanstalten bestellt werden: 852 französische, 701 englische, 147 italienische, 83 holländische, 98 schwedische, 69 russische, 63 polnische, 68 dänische, 32 rumänische, 61 norwegische, 28 ungarische, 35 spanische, 18 böhmische, 10 griechische, 6 hebräische, 6 wendische, 5 vlämische, 4 serbische, 3 kroatische, 4 slowenische, 1 türkische, 5 portugiesische, 2 romanische, 3 litauische, 2 ruthenische, 2 armenische, 2 persische, 1 slowakische, 1 finnische, insgesamt 2504 fremdsprachige Zeitungen. Hiernach könnte es scheinen, als ob in Deutschland Nachfrage und Bedarf für fremdsprachige Zeitungen sehr groß wären. Dies ist indessen nicht der Fall; die meisten fremden Blätter gehen nur in wenigen Exemplaren ein. Während die deutschen Postanstalten im Jahre 1877 insgesamt 2,809,409 Abonnenten auf einheimische Zeitungen hatten, besaßen sie deren nur 30,870 (gegen 43,305 im Jahre 1875) auf auswärtige Blätter; während sie in dieser Zeit 384,524,080 Nummern deutscher Zeitungen beförderten, liefern sie nur 4,487,841 Nummern auswärtiger Zeitungen ab. Deutschlands Zeitungsimport, an welchem in erster Linie Oesterreich, dann aber die Schweiz, Frankreich, England und die Vereinigten Staaten participiren, würde demnach geringfügig erscheinen, wenn nicht zu bedenken wäre, daß daneben noch ein ziemlich lebhafter Zeitungsverband unter Kreuzband in Anschlag zu bringen ist. Deutschlands Zeitungsexport übertrifft seinen Import fast um das Doppelte, er belief sich im Jahre 1877 auf 7,839,476 Nummern (1875 freilich auf 8,353,928 Nummern). Die meisten deutschen Zeitungen gehen nach Oesterreich, den Vereinigten Staaten und der Schweiz, für welche Länder Deutschland ja auch in buchhändlerischer Beziehung eine außerordentlich große Bedeutung hat. Immerhin erscheint der internationale Zeitungsverkehr noch erheblicher Entwicklung fähig. (Allg. Ztg.)

Aus London, 13. August berichtet die Kölnische Zeitung: „Der vom Generalpostmeister ausgearbeitete Gesetzesvorschlag zur Verbesserung der bestehenden Bestimmungen über den Schutz geistigen Eigenthums ist soeben ausgegeben worden. Danach ist dem Verfasser eines zuerst innerhalb der englischen Besitzungen veröffentlichten Buches das Copyright (Autorsrecht) gesichert, gleichviel ob er englischer Unterthan oder auf englischem Boden heimathsberechtigt oder wohnhaft ist oder nicht. Für ein Buch, welches zuerst außerhalb der englischen Besitzungen veröffentlicht worden, kann der Verfasser das Verlagsrecht erlangen, wenn er das Buch innerhalb drei Jahren nach dessen erster Veröffentlichung auf englischem Boden neu erscheinen läßt, vorausgesetzt, daß er zur Zeit der ersten Veröffentlichung britischer Unterthan oder ein auf britischem Boden domicilirter Ausländer war. Wird ein Buch bei Lebzeiten des Verfassers und unter dessen wahren Namen veröffentlicht, dann dauert

das Verlagsrecht bis 30 Jahre nach seinem Tode; wird es aber nicht unter dem wahren Namen des Verfassers oder nach dessen Ableben veröffentlicht, dann läuft das Verlagsrecht innerhalb 30 Jahren nach der ersten Veröffentlichung ab. Eine Verletzung des Autorrechts liegt nicht nur im unerlaubten Nachdruck eines Buches, sondern auch in der Veröffentlichung eines Auszugs oder einer Uebersetzung desselben, sowie ferner in einer Dramatisirung, Bearbeitung eines dramatischen für die Bühne oder Aufführung einer dramatisirten Bearbeitung eines Buches. Eine gerichtliche Verfolgung wegen Verletzung eines Verlagsrechts kann nur eingeleitet werden, nachdem das bezügliche Buch in das Verzeichniß der Stationers' Company eingetragen worden. Zum Zwecke dieser Eintragung muß ein Exemplar des Buches unter Angabe von Namen, Wohnung und Stand des Verlegers und des Besitzers des Verlagsrechts, ferner des Ortes und Datums der ersten Veröffentlichung vorgelegt werden. Enthält das Buch den wahren Namen des Verfassers, so muß auch dessen Name, Wohnung und Stand angegeben werden. Das vorgelegte Exemplar wird an die Bibliothek des British Museum abgeliefert. Genauere Vorschriften über die Eintragung der Inhaber des Verlagsrechts sollen durch das Handelsamt vorbehaltlich der Genehmigung des Parlaments erlassen werden. Im Falle der Veröffentlichung eines Sammelwerks (Encyclopädien ausgenommen) darf der Inhaber des Verlagsrechts nicht einzelne Theile desselben ohne Genehmigung des Verfassers veröffentlichen; nach Ablauf von drei Jahren seit der ersten Veröffentlichung steht das Recht, einzelne Theile eines Sammelwerks herauszugeben, allein dem Verfasser zu. Die gleichen Bestimmungen gelten für Originalbeiträge literarischen Charakters für Zeitungen, nicht aber für Nachrichten enthaltende Artikel. Von jeder Zeitung muß binnen einer Woche nach der Veröffentlichung ein Exemplar an das British Museum gesandt werden. Vorträge, die nicht entweder an einer Universität, einer öffentlichen Schule, einem Colleg, einer öffentlichen Stiftung oder zum Besten einer Wohlthätigkeitsanstalt gehalten werden, genießen desselben Schutzes wie Bücher; doch dürfen Zeitungen sie in ihren laufenden Nummern wiedergeben, es sei denn, daß der Verfasser vor oder während des Vortrages dies verböte. Dramen und musikalische Compositionen dürfen weder ganz noch theilweise, noch im Auszuge oder in einer Bearbeitung ohne schriftliche Genehmigung des Inhabers des Autorrechts aufgeführt werden. Eine Registrirung von Dramen und Musikstücken findet statt entweder auf die Angabe der Veröffentlichung oder der ersten Aufführung. Ueberhaupt ist für Dramen und Musikstücke die erste Aufführung der Veröffentlichung gleich zu erachten. Der Ablieferung eines Exemplars bedarf es nicht, falls das Drama oder Musikstück nicht gedruckt, sondern nur aufgeführt worden. Findet die erste Veröffentlichung oder Aufführung außerhalb der britischen Besitzungen statt, so kann das Autorrecht durch eine innerhalb drei Jahren auf englischem Boden zu bewirkende Veröffentlichung oder Aufführung erworben werden. Jemand, welcher ein Exemplar einer rein musikalischen Composition kauft, ist berechtigt, es ohne Erlaubniß öffentlich aufzuführen, wenn er sich gehörige, aber vergebliche Mühe zur Ausfindigmachung des Inhabers des Autorrechts gegeben hat. Der Inhaber des Verlagsrechts eines in Musik gesetzten Textes ist nicht befugt, Jemanden am Gebrauch dieses Textes bei der öffentlichen Aufführung des Musikstückes zu hindern. Die übrigen Bestimmungen der Bill handeln über Gemälde, Bildhauerarbeiten, Stiche, Photographien, Verlagsrecht in den Colonien und gegenüber dem Ausland.“

Der 14. Deutsche Journalistentag wird vom 30. Aug. bis 1. Sept. in Eisenach stattfinden.